Wer waren die Landstände?

Betrachtungen zu den böhmischen und österreichischen „Kernländern" der Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert

Von Petr Mat'a

Dieser Beitrag ist lediglich ein kleiner Ausflug in ein großes Thema. Außerdem betritt er ein äußerst unsicheres Terrain, denn der Kenntnisstand über die Landstände[1] in der Habsburgermonarchie von Ferdinand II. bis Karl VI. ist in der Tat ungenügend – im Gegensatz zur Forschung über die Stände vor dem böhmischen Ständeaufstand (1618–1620), welche den Ständen nach dem Umbruch der 1620er Jahre tendenziell Bedeutung abspricht. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass die Wissensdefizite nicht auf den Gegenstand selbst zurückgehen, sondern auf das mangelnde Erkenntnisinteresse.

Dabei ist die Forschungslage gerade für die Kernländer der Habsburgermonarchie am schlechtesten. Die von Herbert Hassinger in seinem 1964 publizierten Überblick zusammengefassten Erkenntnisse sind[2], wenn wir uns auf den hier zu behandelnden Zeitraum begrenzen, für kein Land des Erzherzogtums Österreich und der innerösterreichischen Ländergruppe überholt worden. Die wichtigsten Ergänzungen entstanden noch in den 1970er Jahren[3] und erst in jüngster Zeit sind einige neue Forschungen in Angriff genommen worden[4]. Ebenso wenig beschäftigte sich

[1] Im Weiteren verwende ich absichtlich einen engen Landstände-Begriff (Landstände als organisierte Korporation) und klammere somit die vielfachen Forschungsergebnisse zu Ständen als soziale Gruppen (Adel, Klerus) aus.

[2] Herbert Hassinger, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert. *JbLkNÖ* N. F. 36 (1964) 989–1035.

[3] Helmut Stradal, Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände. *Ancients Pays et Assemblées d'États* 53 (1970) 119–180; ders., Die Prälaten – Grundlagen und Ausbildung der geistlichen Landstandschaft, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen. Bd. 3, hg. von Alfred Hoffmann–Michael Mitterauer (Wien–München 1973) 53–114; Gerhard Putschögl, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 14, Linz 1978).

[4] William D. Godsey, Jr., Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich. Die niederösterreichische Erbhuldigung (ca. 1648–1848), in: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850. Schlesien – Deutschland

die tschechische Forschung in den letzten Jahrzehnten mit diesem Thema[5]. Die grundlegende Studie von Eila Hassenpflug-Elzholz mit ihrer kontroversen These über die Persistenz der „politischen Mitentscheidung" der Stände wurde in der tschechischen Geschichtsschreibung weitgehend ignoriert[6] und regte keine weiterführende Auseinandersetzung mit dem Thema an. Übrigens analysierte Hassenpflug-Elzholz primär das Huldigungsverhalten der böhmischen Stände gegenüber Karl Albrecht 1741 und die Funktionsweise der Stände in der älteren Periode blieb ihr nur anhand der Sekundärliteratur bekannt.

Bei allen Defiziten ist der Kenntnisstand länderweise unterschiedlich. So gehören etwa die Stände in Böhmen dank der Forschung der (Staats-)Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftshistoriker, verglichen mit den anderen hier behandelten Regionen, überraschenderweise zu den am besten erforschten – eine Tatsache, welche der gängigen Vermutung über eine besonders empfindliche Vernachlässigung der Forschung über *pobělohorská doba* (Zeitalter nach der Schlacht am Weißen Berg) in der tschechischen Historiographie widerspricht[7]. Für einige Erbländer, etwa für Krain und Mähren, existieren dagegen nicht einmal elementare Angaben und man ist immer noch auf das verfassungsgeschichtliche Werk Valvasors[8] oder auf das labyrinthische Schriftgut von Christian Ritter d'Elvert (1803–1896)[9] angewiesen. Der Forschungsstand ist in den peripheren Territorien der Monarchie, in Schlesien[10], Tirol[11], Ungarn[12] und Vorderösterreich[13], insgesamt deutlich besser als in den Kernländern.

– Mitteleuropa, hg. von Roland Gehrke (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 12, Köln–Weimar–Wien 2005) 141–177; ders., Adelsautonomie, Konfession und Nation im österreichischen Absolutismus ca. 1620–1848. *ZHF* 33 (2006) 197–239; Shuichi Iwasaki, Konflikt, Annäherung und Kooperation. Herrscher und Stände auf den niederösterreichischen Landtagen 1683 bis 1740. *Frühneuzeit-Info* 16 (2005) 18–34.

[5] Die wichtigsten Beiträge stammen von Valentin Urfus, K finanční pravomoci českého sněmu v druhé polovině 17. století [Zur Finanzkompetenz des böhmischen Landtags in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts]. *Právněhistorické studie* 15 (1971) 95–112; ders., Stát a církev v návrhu na revizi zemského zřízení v Čechách v prvé třetině 18. století [Staat und Kirche im Entwurf einer Revision der Landesordnung in Böhmen]. Ebd. 23 (1980) 147–159. Vgl. Anm. 83.

[6] Eila Hassenpflug-Elzholz, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus. Eine Strukturanalyse der böhmischen Adelsnation um die Mitte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30, München–Wien 1982).

[7] Eine Forschungsbilanz bei Petr Mat'a, Český zemský sněm v pobělohorské době (1620–1740). Relikt stavovského státu nebo nástroj absolutistické vlády? [Der böhmische Landtag in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg (1620–1740). Relikt des ständischen Staates oder Instrument absolutistischer Herrschaft?], in: Sejm czeski od czasów najdawniejszych do 1913 roku [Der böhmische Landtag seit den ältesten Zeiten bis 1913], hg. von Marian J. Ptak (Opole 2000) 49–67.

[8] Johann Weichard Valvasor, Die Ehre des Herzogthums Crain. Bde. 1–4 (Laibach–Nürnberg 1689). Die Arbeiten von August Dimitz, Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813. Mit besonderer Rücksicht auf die Kulturentwicklung. Bde. 1–4 (Laibach 1874–1876), Anton v(on) Globočnik, Uebersicht der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte des Landes Krain (Laibach 1893) oder P(eter) v(on) Radics, Die krainische Landschaft und das krainische Landtagswesen (bis 1748). *Österreichisch-Ungarische Revue. Monatsschrift für die gesamten Kulturinteressen Österreich-Ungarns* 29 (1897) 86–104, 160–187, sind kaum mehr brauchbar.

[9] Ivo Bartešek, Christian d'Elvert, spisy historicko-statistické sekce a ediční pokusy k dějinám českých zemí 17. století [Christian d'Elvert, Schriften der historisch-statistischen Sektion und Editionsversuche zur Geschichte der böhmischen Länder im 17. Jahrhundert]. *Folia historica Bohemica* 14 (1990) 301–327.

[10] Kazimierz Orzechowski, Ogólnośląskie zgromadzenia stanowe [Die gesamtschlesischen Ständeversammlungen] (Warszawa–Wrocław 1979). Die Erkenntnisse dieser Studie wurden durch zahlreiche

Die üblichen Äußerungen über die böhmischen und österreichischen Stände in dieser Periode verheimlichen insbesondere ein auffälliges Paradoxon: Für die einen ist ihre Entmachtung und Verdrängung im Zuge der Zwangskatholisierung und der Bestrafung der Rebellen nach 1620 ein *fait accompli*[14]. Andere glauben an die Fortdauer kompetenzstarker und widerstandsfähiger ständischer Einrichtungen bis weit ins 18. Jahrhundert[15]. Die Präsenz der ständischen Elemente in der Habsburgermonarchie wird damit, je nach Kontext, unterschätzt oder überschätzt. Diese Unstimmigkeit hat tiefe Wurzeln und sie hat ihren festen Platz im tschechischen nicht weniger als im österreichischen und deutschen Geschichtsdiskurs. Paradoxerweise fußen beide Deutungen auf sehr unsicherem Boden, denn die einschlägigen Forschungsergebnisse seit dem 19. Jahrhundert sind nicht nur spärlich, sondern bleiben zumeist einem engen regional- oder nationalgeschichtlichen Rahmen verhaftet und argumentieren nicht vergleichend.

Die Vernachlässigung der Ständeforschung in dieser Periode und diesem Raum ist somit zwei Narrativen verpflichtet, welche die Aufmerksamkeit für andere Zeiträume und andere Zusammenhänge wecken: für die Auseinandersetzung zwischen den (protestantischen) Ständen und der (katholischen) Landesherrschaft vor dem Dreißigjährigen Krieg einerseits, und für die heldenhafte Umgestaltung der Monarchie durch Maria Theresia und Joseph II. andererseits. Die erstgenannte Forschungsrichtung tendiert dazu, die Stände in den böhmischen und österreichischen Ländern nach 1620 als machtlose Opfer der landesherrlichen Alleinherrschaft zu betrachten, die andere geht dagegen von der Voraussetzung aus, die Stände stellten gerade bei der Thronbesteigung Maria Theresias ein im europäischen Kontext besonders ausgeprägtes Hindernis für die landesherrlichen Zentralisierungsbestrebungen dar. Gemeinsam war beiden eine dualistische Betrachtungsweise, welche die Stände hauptsächlich durch den Widerstand gegenüber dem Landesherrn definierten. Sozialhistorische Fragen nach der Bedeutung der ständischen Organisationsformen für die Reproduktion der Eliten oder Fragen nach der institutionellen Anpassungsfähigkeit der Stände im werdenden Fürstenstaat wurden bisher selten gestellt.

Jüngste Entwicklungen in der Frühneuzeitforschung weisen auf ein gesteigertes Erkenntnisinteresse für die Stände in der Habsburgermonarchie im 17. und 18. Jahrhundert hin. Dazu trägt zunächst die Neubewertung der frühmodernen Monarchie auf der

Aufsätze von demselben Autor wie auch von Marian J. Ptak (publiziert zumeist in Śląski kwartalnik historyczny Sobótka und in den Acta Universitatis Wratislawiensis, Prawo) wesentlich vertieft.

[11] Werner Köfler, Land, Landschaft, Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 3, Innsbruck 1985).

[12] István M. Szijártó, A diéta. A Magyar rendek és az országgyűlés 1708–1792 [Dieta. Die ungarischen Stände und der Landtag 1708–1792] (Budapest 2005).

[13] Franz Quarthal, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 43, Stuttgart 1980).

[14] Neuerlich etwa bei Karel Malý, Der böhmische Beitrag zum Modell des europäischen Absolutismus, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, hg. von Gerhard Köbler–Hermann Nehlsen (München 1997) 695–705; Hans-Wolfgang Bergerhausen, Die „Verneuerte Landesordnung" in Böhmen 1627: Ein Grunddokument des habsburgischen Absolutismus. *HZ* 272 (2001) 327–351.

[15] Vgl. etwa Jean Bérenger, Finances et absolutisme autrichien dans le second moitié de XVIIe siècle (Paris 1975); Hassenpflug-Elzholz, Böhmen (wie Anm. 6); Christine L. Mueller, The Styrian Estates 1740–1848. A Century of Transition (New York–London 1987).

Basis der Diskussionen um die Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung und das Absolutismus-Paradigma bei[16]. Die Kategorie des zusammengesetzten Staates, der Blick auf die ständisch-adeligen Eliten aus der Perspektive der Anpassung und Beharrlichkeit wie auch die Dezentrierung des Macht-Begriffs in die Bereiche der Diskurse, des Symbolischen und des Performativen geben neue Impulse für eine Neubewertung der Stände in der Periode der landesfürstlichen Dominanz als eines spannenden Forschungsproblems, dessen Relevanz sich nicht mehr ausschließlich aus den Fragen nach dem Beitrag der frühmodernen korporativen Ideen und Organisationsformen für die moderne parlamentarische Kultur speisen muss. Die grundlegende Neubewertung der ständischen Einrichtungen im 17. und 18. Jahrhundert, wie sie beispielsweise für Frankreich in den letzten Jahrzehnten unternommen wurde[17], macht die gravierenden Lücken in der Erforschung der Stände in der Habsburgermonarchie deutlich und unterstreicht die Relevanz dieses Themenbereichs für das Verständnis der Funktionsweise dieses Länderverbandes.

Andererseits gibt es eine Verdichtung der Zusammenarbeit unter den Frühneuzeithistorikern, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der Geschichte des zusammengesetzten Staates der Habsburger befassen. Dieser seit den 1990er Jahren in Österreich, Tschechien, Ungarn, aber auch außerhalb der Nachfolgestaaten zu beobachtende Trend, welcher auf die Entstehung einer neuen „Geschichtsschreibung der Habsburgermonarchie" aus den nationalen, imperialen und regionalen Geschichtstraditionen sowie in kritischer Distanzierung zu eben diesen hinausläuft und gegenwärtig über fachinterne Medien (Projekte, Tagungen, Zeitschriften, Sammelbände) eine Institutionalisierung erlebt, besitzt ein bedeutendes Neubewertungspotenzial, indem er eine kontextuelle Historisierung des Herrschaftskomplexes der Habsburger beansprucht. Schwerpunktmäßig hat sich diese neue Sichtweise bisher hauptsächlich auf die Hofforschung, die Adelsforschung und die auf das erste Jahrhundert der Habsburgermonarchie perspektivierte Ständeforschung orientiert[18]. Eine Ausbreitung auf andere Zeiträume und Themenbereiche erscheint möglich – wie übrigens dieser Band exemplarisch beweist.

Mein Beitrag besteht aus zwei Teilen. Ich schildere zunächst einige vergleichende Beobachtungen zu den Ständen in den böhmischen und österreichischen Ländern, welche während der Vorbereitung eines Forschungsprojekts auf Basis der zur Verfügung ste-

[16] Petr Mat'a–Thomas Winkelbauer, Einleitung: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, hg. von dens. (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006) 7–42.

[17] William Beik, Absolutism and Society in Seventeenth-Century France. State Power and Provincial Aristocracy in Languedoc (Cambridge studies in early modern history, Cambridge 1985); Marie-Laure Legay, Les états provinciaux dans la construction de l'état moderne aux XVIIe et XVIIIe siècles (Travaux du Grand Siècle 20, Genève 2001); Julian Swann, Provincial Power and Absolute Monarchy. The Estates General of Burgundy, 1661–1790 (New Studies in European History, Cambridge 2003). Eine hervorragende Zusammenfassung der revisionistischen Forschung über Frankreich im Ancien Régime neulich bei William Beik, The Absolutism of Louis XIV as Social Collaboration. *Past & Present* 188 (2005) 195–224.

[18] Auf Hinweise muss hier aus Platzgründen verzichtet werden. Eine breite Reflexion der neueren Literatur ist bei Thomas Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. 2 Bde. (Österreichische Geschichte 1522–1699, Wien 2003) zusammengefasst.

henden Literatur und einiger Stichproben in den Landesarchiven entstanden sind[19]. Dabei bleiben manche Beobachtungen eher Arbeitshypothesen als Schlussfolgerungen, die sich beim aktuellen Forschungsstand unbestreitbar beweisen ließen. Im zweiten Teil werde ich einen bisher unberücksichtigten Aspekt dieses Fragenkomplexes, nämlich die Teilnahme an den Landtagen, ansprechen, wobei ich versuchen werde, die Relevanz dieser Fragestellung am Beispiel Böhmen vorzuführen.

Wenn ich mich in den folgenden Bemerkungen auf drei Länder der Wenzelkrone (Böhmen, Mähren und Schlesien), zwei niederösterreichische Länder (das Land unter der Enns und ob der Enns) und drei innerösterreichische Länder (die Steiermark, Kärnten und Krain) beziehe und diese acht Territorien als Kernländer der Habsburgermonarchie bezeichne, ist dies nicht unproblematisch, aber auch nicht grundlos. Abgesehen vom mangelhaften Wissensstand, der zwar ein gemeinsames Kennzeichen ist, jedoch als Begründung der Auswahl freilich ungenügend wäre, legitimiert sich diese Sichtweise besonders über die Ähnlichkeit in der Zusammensetzung der Stände und ihrer Funktionsweise der Landesherrschaft gegenüber wie auch über Konvergenzen in der Entwicklung unter der Habsburgerherrschaft. Darunter sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung, welche die Landstände in diesen Ländern von jenen in Ungarn, Tirol und den Vorlanden unterscheiden: der ähnliche Umgang mit den Ständen seitens der Krone einerseits, der aus der Unterstellung dieser Länder unter zwei Zentralbehörden (die alte Böhmische und die seit 1620 selbständig errichtete Österreichische Hofkanzlei) resultierte, und die frühe Eingliederung der Steuersysteme dieser Länder in eine gemeinsame Steuerproportion der Monarchie andererseits[20].

Es steht außer Frage, dass sich Ungarn mit dem zweistufigen System der landständischen Verfassung und einem seitens der Krone schwierig disziplinierbaren Landtag/Reichstag/*országgűlés*, der eigentlich schon wegen seiner Größe, Zusammensetzung, unregelmäßigen Einberufung und eigenartigen Entwicklung im 18. Jahrhundert keinen Vergleich mit den Landtagen in den österreichisch-böhmischen Erbländern verträgt und vielmehr dem englischen *parliament* oder dem polnischen *sejm* ähnelt[21], innerhalb der Habsburgermonarchie einer Sonderstellung erfreute, welche sich selbst nach dem Kompromiss des ungarischen Adels mit den Habsburgern 1711 und nach der Durchsetzung der Erbnachfolge fortsetzte[22].

Tirol und Vorderösterreich, erst seit 1665 unter derselben Regierung wie die anderen österreichischen Länder, behaupteten ebenfalls eine Sonderbehandlung in Steuersachen wie auch zunächst große Autonomie unter der Österreichischen Hofkanzlei. Auch in Tirol waren die Landstände deutlich anders organisiert als in den Kernländern und die Entwicklung der ständischen Versammlungen lief hier schon seit dem 16. Jahrhundert auf die Substituierung der Landtage durch das Ausschusswesen hinaus. Außerdem blieb Tirol im Verteilungsschlüssel für die direkten Steuern und für Einquartierungen selbst nach 1665 ausgenommen[23].

Schlesien stand schließlich angesichts der konfessionellen Sonderentwicklung und der distinkten Verfassung dieses Landes, das eigentlich ein spät und lose integrierter Verband von Einzelterritorien war, an der Grenze der Kernländer. Im Gegensatz zur Geschichtsschreibung Schlesiens, das den Grad der Integration des Landes in die Habsburgermonarchie im Jahrhundert vor der Annexion durch Preußen zu unterschätzen pflegt, neige ich zur Behauptung, dass die effektive finanzielle Disziplinierung Schlesiens seit dem Dreißigjährigen Krieg dieses Land eher unter die anderen böhmischen Länder reiht als an die Seite Ungarns oder Tirols[24]. Auch die Entwicklung der gesamtschlesischen Ständeversammlung (Fürstentag) vor 1740 verlief trotz aller vorgegebenen strukturellen Unterschiedlichkeit, die auf die besondere Struktur des Landes zurückging, in eine ähnliche Richtung wie jene der anderen böhmischen und österreichischen Länder (außer Tirol)[25].

Im Weiteren werde ich von Ungarn, Tirol und anderen Randterritorien mit abweichenden landständischen Verfassungen und Sonderstellungen im Steuersystem der Monarchie absehen und die Ähnlichkeiten und Unterschiede in den acht Kernländern in aller Knappheit beschreiben. Wie bekannt, spannten die Stände in allen diesen Ländern vom Mittelalter bis in die Neuzeit einen Bogen vom Aufschwung zum Rückgang, wobei die Umwälzungen in den 1620er-Jahren die Stände in allen genannten Ländern hart betrafen[26]. Bei einem näheren Blick erscheint jedoch die Entwicklungsdynamik als nicht ganz synchron. Der Ausbau der Stände in Böhmen und Mähren ereignete sich hauptsächlich im 15. Jahrhundert: Die hussitische Bewegung war hier ein kräftiger Katalysator. Um 1500 erreichte der Einfluss der böhmischen und mährischen Stände unter den Jagiellonen seinen Höhepunkt. Unter Ferdinand I. wurden die Stände Böhmens hingegen durch seine energische Politik in die Defensive gedrängt, und die besiegte Ständerevolte 1547 markierte hier, besonders für die Städte aber auch

[19] Auf die Quellen- und Literaturhinweise kann hier nur selektiv verwiesen werden. Eine detailliertere Argumentation ist bei Petr Mat'a, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620–1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: Habsburgermonarchie (wie Anm. 16) 345–400 zu finden.

[20] Zur Steuerproportion und Lastenverteilung unter die Länder Winkelbauer, Ständefreiheit 1 (wie Anm. 18) 493–500.

[21] András Kubinyi, Landesherr, Reichstag bzw. Landtag und Komitatsversammlungen in Ungarn und Siebenbürgen 1542–1681, in: Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert, hg. von Joachim Bahlcke–Hans-Jürgen Bömelburg–Norbert Kersken (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 1, Leipzig 1996) 81–94; György Bónis, Die ungarischen Stände in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Dietrich Gerhard (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27, Göttingen 1974) 286–309, siehe auch den Beitrag von István M. Szijártó in diesem Band.

[22] Winkelbauer, Ständefreiheit 1 (wie Anm. 18) 138–173.

[23] Hassinger, Landstände (wie Anm. 2) 1016; Köfler, Land (wie Anm. 11) 514–555; Thomas Winkelbauer, Nervus rerum Austriacarum. Zur Finanzgeschichte der Habsburgermonarchie um 1700, in: Habsburgermonarchie (wie Anm. 16) 179–215, hier 205, 215.

[24] Ich stütze mich besonders auf: Jürgen Rainer Wolf, Steuerpolitik im schlesischen Ständestaat. Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsstruktur Schlesiens im 17. und 18. Jahrhundert (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 108, Marburg/Lahn 1978); Gustav Otruba, Schlesien im System des österreichischen Merkantilismus. Die Auswirkungen des Verlustes Schlesiens auf die österreichische Wirtschaft, in: Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen, hg. von Peter Baumgart (Sigmaringen 1990) 81–118; Kazimierz Orzechowski, Skarbowe sprawy Śląska w. 1695 r. [Finanzsachen Schlesiens im Jahr 1695]. *Acta Universitatis Wratislaviensis* 1384, Prawo 213 (1992) 59–71, 73–84; 1444, Prawo 215 (1992) 27–68; 1692, Prawo 240 (1994) 81–103; 1771, Prawo 243 (1995) 43–13; 2070, Prawo 261 (1998) 97–142 und zahlreiche andere Aufsätze dieses Autors.

[25] Orzechowski, Zgromadzenia (wie Anm 10).

[26] Hans Sturmberger, Vom Weißen Berg zur Pragmatischen Sanktion. Der Staat Österreich von 1620 bis 1740, in: ders., Land ob der Enns. Aufsätze und Vorträge (MÖStA Erg.-Bd. 3, Linz 1979) 211–249.

für den Adel, eine Wende. Natürlich wurden die böhmischen Stände dadurch bei weitem nicht in die Bedeutungslosigkeit abgedrängt. Doch waren ihre Freiräume empfindlich beschränkt und mit einer verstärkten Königsmacht konfrontiert, was die Möglichkeiten der Oppositionsbildung der protestantischen Stände in Böhmen bis zum Aufstand 1618 bis 1620 erschwerte[27].

Anders als die Stände in Böhmen, die unter den ersten Habsburgern ihre Stellung einzubüßen begannen, erlebten die Stände in den nieder- und innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrhundert ihre Glanzzeit. Gerade in dieser Periode erfolgte die bemerkenswerte organisatorische Verselbständigung und Verstärkung der Landschaften, die vom Aufbau eines dauernden Verwaltungsapparates mit den Verordnetenkollegien an der Spitze über die Errichtung der Landhäuser bis zur Bildung einer ausgeprägten Geschichtskultur reichte. Der Zusammenhang mit der Reformation wurde dabei in der Forschung vielfach belegt. Auf der anderen Seite erreichten die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen der Stände mit dem Landesherrn in den österreichischen Ländern nie eine ähnliche Rasanz wie in den böhmischen Kronländern[28].

Das Scheitern des Ständeaufstands 1620 brachte eine dezidierte Wende in der Position der Stände in allen acht Ländern. Verlauf und Ausmaß der Veränderungen waren allerdings wiederum länderweise verschieden. Der rasche und völlige Triumph der Gegenreformation, dem nur (Nieder-)Schlesien entging, verdeckt diese Unterschiede großteils: Eine Zwangskatholisierung der adeligen Eliten wurde selbst in Innerösterreich dekretiert, dessen Stände sich dem Aufstand nicht anschlossen[29]. Lediglich im Land unter der Enns wurden den nichtkatholischen Ständen gewisse Freiräume zugestanden. Direkte Strafmaßnahmen einschließlich einer massenhaften Beschlagnahme der so genannten Rebellengüter betrafen dagegen vorwiegend Böhmen, Mähren und einige Fürs-

[27] Joachim Bahlcke, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619) (Schriften des Bundesinstituts für Ostdeutsche Kultur und Geschichte 3, München 1994); Jaroslav Pánek, Stavovská opozice a její zápas s Habsburky 1547–1577. K politické krizi feudální třídy v předbělohorském českém státě [Die ständische Opposition und deren Kampf gegen die Habsburger 1547–1577. Zur politischen Krise der Feudalklasse im böhmischen Staat vor der Schlacht am Weißen Berg] (Praha 1982); ders., První krize habsburské monarchie [Die erste Krise der Habsburgermonarchie], in: Stavovský odboj roku 1547. První krize habsburské monarchie [Der Ständeaufstand im Jahr 1547. Die erste Krise der Habsburgermonarchie], hg. von Petr Vorel (Pardubice 1999) 11–27.

[28] Putschögl, Behördenorganisation (wie Anm. 3); Wolfgang Sittig, Landstände und Landesfürstentum. Eine Krisenzeit als Anstoß für die Entwicklung des steirischen landständischen Verwaltung (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 13, Graz 1982); Karl Dinklage, Die Anfänge der Kärntner Landesverwaltung. Der Aufbau von Kanzlei, Buchhaltung, Registratur und Archiv der Landstände bis zur Adelsemigration von 1629. *Carinthia I* 173 (1983) 239–287; Günther R. Burkert, Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages 1, Graz 1987); Wilhelm Deuer, Das Landhaus zu Klagenfurt (Klagenfurt 1994); Arno Strohmeyer, „Vom Licht des Krieges zur Geburt der Geschichte!" Die Geschichtskultur der österreichischen Stände im Werden der Habsburgermonarchie (ca. 1550–1650), in: Anzeiger der phil.-hist. Kl. der ÖAW 137 (2002) 147–165; ders., Archive, Registraturen und Bibliotheken der Stände: das Beispiel Oberösterreich, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef Pauser–Martin Scheutz–Thomas Winkelbauer (MIÖG Erg.-Bd. 44, Wien–München 2004) 337–350.

[29] Regina Pörtner, The Counter-Reformation in Central Europe. Styria 1580–1630 (Oxford historical monographs, Oxford 2003).

tentümer in Oberschlesien[30]. Eine spektakuläre Beschneidung der ständischen Rechte wurde dann lediglich in Böhmen und Mähren, z. T. auch im Land ob der Enns vorgenommen[31]. In den innerösterreichischen Ländern wurde die Rechtskontinuität nicht angezweifelt und die sozialen Verhältnisse der adeligen Schicht waren vergleichsweise weniger tangiert. Welche Auswirkung diese Ungleichmäßigkeit in der Auseinandersetzung mit den Ständen in den folgenden Jahrzehnten hatte, ist eine Frage, auf die man in der Literatur keine Antwort findet und die einer Diskussion wert ist: Wurde durch diese Umbrüche eine Angleichung der Stände in den böhmischen und österreichischen Ländern erreicht? Oder differenzierte sich dadurch die Stellung der Stände in den einzelnen Territorien noch? Und wenn ja, inwiefern?

In der Zusammensetzung der Stände gab es unter den genannten Ländern schon seit dem Hochmittelalter Parallelen. Am Landtag waren in der Regel die landtagsberechtigten Prälaten, der Adel sowie die landesfürstlichen Städte und Märkte vertreten, wobei eine vollständige Trennung des Adels in einen Herrenstand und einen Ritterstand lediglich den niederösterreichischen und den böhmischen Ländern gemeinsam war[32]. Einige Konvergenzen wurden durch die Habsburgerherrschaft seit dem 16. Jahrhundert forciert. Im Böhmen wurde etwa der fehlende Prälatenstand durch die Verneuerte Landesordnung 1627 wieder eingerichtet und in den Landtag eingeführt[33]. Die Schrumpfung der Macht der Städte ist in allen Ländern deutlich. Am spektakulärsten erfolgte sie in Böhmen, wo die Städte seit dem Hussitismus eine starke Machtstellung erlangt hatten. Das Ergebnis der graduellen Schwächung ihrer politischen Rechte, nämlich das einzige Votum im Landtag, war jedoch von den anderen Ländern nicht grundsätzlich abweichend[34]. Ob und inwiefern die ständische Partizipation der schlesischen Handelsmetropole Breslau sich diesem Bild des Zerfalles entzog, kann mangels Untersuchungen noch kaum gesagt werden[35].

Schlesien weicht sonst in manchem von den anderen Ländern ab. Die landes- und ständebildenden Prozesse verliefen hier unterschiedlich, und Schlesien an sich war eigentlich ein Verband von kleineren Territorien. Im Rahmen dieser Fürstentümer, freien Standesherrschaften und Minderherrschaften waren die Stände ähnlich wie in den anderen Ländern organisiert. In funktionaler Hinsicht waren die gesamtschlesischen ständi-

[30] Tomáš Knoz, Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses, in: Habsburgermonarchie (wie Anm. 16) 99–130.

[31] Anton Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (Leipzig 1894); Josef Válka, Morava reformace, renesance a baroka [Mähren in der Reformation, in der Renaissance und im Barock] (Brno 1996) 98–107; Hans Sturmberger, Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter (Wien 1976).

[32] Hassinger, Landstände (wie Anm. 2) 995–1015; Jaroslav Pánek, Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmischen Ländern in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg (1526–1620). *Historica* 25 (1985) 73–120.

[33] Joachim Bahlcke, Geistlichkeit und Politik. Der ständisch organisierte Klerus in Böhmen und Ungarn in der frühen Neuzeit, in: Ständefreiheit (wie Anm. 21) 229–241.

[34] Jaroslav Pánek, Města v politickém systému předbělohorského českého státu [Die Städte im politischen System des böhmischen Staates vor der Schlacht am Weißen Berg], in: Česká města v 16.–18. století [Die böhmischen Städte im 16.–18. Jahrhundert], hg. von dems. (Praha 1991) 15–39, und Andrea Pühringer in diesem Band.

[35] Zur Stellung Breslaus in der zweiten Kurie des schlesischen Fürstentags Orzechowski, Zgromadzenia (wie Anm. 10) 233–237.

schen Einrichtungen jedoch mit jenen in anderen Ländern vergleichbar. Diese bildeten sich erst seit dem späten 15. Jahrhundert als ein koordinierender Überbau der Fürstentümer heraus. Der schlesische „Fürstentag", ein funktionales Äquivalent der Landtage in anderen Erbländern, war eine komplizierte Drei-Kurien-Versammlung bestehend aus den Fürsten und Abgesandten einiger Territorien und einiger Städte. Die Beschreibung ihrer Zusammensetzung würde einen eigenen Beitrag erfordern[36].

Der Umbruch in den 1620er-Jahren brachte jedenfalls eine länderweise ungleiche Verteilung der ständischen Rechte und Kompetenzen. Gemeinsam waren das Steuerbewilligungs- und Verwaltungsrecht, also die Befugnis, die Höhe, die Art und die Verteilung der Kontributionen auf dem Landtag mit dem Landesfürst bzw. dessen Vertretern auszuhandeln und die Steuereinhebung – zumindest zum größten Teil – durch einen eigenen Apparat durchzuführen. Die Relevanz dieses Rechtes im 17. und 18. Jahrhundert ist in der Historiographie umstritten. Meiner Ansicht nach war es immerhin über Jahrzehnte die Grundlage einer nicht zu unterschätzenden Aushandlungsstärke der Stände. Allerdings war die Mitsprache der Stände in diesem Bereich nicht so sehr durch rechtliche Garantien, wie es die Rechts- und Staatsrechtshistoriker des 19. Jahrhunderts gerne gesehen hätten, als durch strukturelle Gegebenheiten abgesichert. Es war die „administrative Macht"[37] der Stände, welche die Krone schwer zu ersetzen vermochte.

Die Erteilung der Landstandschaft, ein altes Recht der adeligen Stände, blieb seit den 1620er-Jahren nur in den österreichischen Ländern unverändert. Den Böhmen und den Mährern wurde dieses Recht dagegen zugunsten der Böhmischen Hofkanzlei entzogen – eine Neuerung, die den immensen Zuzug des ausländischen Adels in beide Länder im 17. und 18. Jahrhundert förderte[38]. Auch was das Beschwerderecht betrifft, scheinen die Stände in Böhmen und Mähren gegenüber jenen aus den alten Erblanden seit den 1620-er Jahren benachteiligt worden zu sein, da ihnen das Antragsrecht im Landtag beschnitten und an die Genehmigung der landesfürstlichen Landtagskommissare gebunden wurde. Über die Praxis ist allerdings wenig bekannt, um hier sinnvoll vergleichen zu können.

Ein grundsätzlicher Unterschied, der zumeist übersehen wird, herrschte seit der Entstehung der Monarchie in der Konstellation der ständischen und landesfürstlichen Verwaltungsstrukturen. In den österreichischen Ländern entstand nämlich im 16. Jahrhundert eine institutionelle Polarität zwischen den landesfürstlichen Behörden – den Regierungen in Wien und Graz – einerseits, und dem autonomen ständischen Bereich mit den gewählten Verordneten an der Spitze andererseits[39]. In Böhmen und mit einigen Besonderheiten auch in seinen beiden größeren Nebenländern (von Ober- und Niederlausitz wird hier abgesehen) waren dagegen die obersten ständischen und königlichen Funktionen seit dem Mittelalter zusammengelegt. Die Amtsträger (die obersten Landesbeamten in Böhmen, der Oberhauptmann in Schlesien und der Landeshauptmann mit den Landesbeamten in Mähren), vom König ernannt und ihm mitverpflichtet, befanden sich in einer Doppelstellung als Vertreter der Stände *und* des Landesherrn. Die Stände in den böhmischen Ländern verfügten somit über keine autonomen Verordneten wie die Stände in den Erblanden. Ihre Landesbeamten waren in ihrer Stellung eher den Landeshauptleuten in den Erblanden bzw. dem Landmarschall in Österreich unter der Enns ähnlich[40].

Solange die Stände in den böhmischen Ländern Einfluss auf die Besetzung dieser Ämter auszuüben vermochten, war der Unterschied zu den österreichischen Ländern unwesentlich. Als jedoch die Landesbeamten unter Rudolf II. und später unter Matthias in Verbindung mit dem konfessionellen Gegensatz graduell an die Seite des Königtums überführt wurden, was die Stände, ohne einen offenen Widerstand zu riskieren (wie in Mähren 1608), nicht verhindern konnten, war damit die ständische Selbstverwaltung gefährdet[41]. Dieser vorprogrammierte Unterschied zwischen den böhmischen und österreichischen Ländern vertiefte sich nach der Schlacht am Weißen Berg weiter, als nämlich die bisher ständisch-landesfürstlichen Landesämter in Böhmen und Mähren kraft der Verneuerten Landesordnungen zu königlichen Ämtern wurden. Somit verloren die Stände nahezu vollständig ihre Exekutive, denn sie konnten auf keinen autonomen Verwaltungsbereich außerhalb des Landtags mehr zurückgreifen. In den österreichischen Ländern verfügten die Stände weiterhin über ihre Verordneten, Ausschüsse und ständischen Kanzleien in den Landhäusern. Zum Teil wurde die mangelnde ständische Infrastruktur in Böhmen und in Mähren seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert neuerlich ausgebaut (Landesauschüsse)[42]. Sie erreichte jedoch nie die Selbständigkeit, über welche die österreichischen Stände ohne Unterbrechung verfügten. Es ist zu vermuten, dass damit auch der Eigenwirtschaft der Stände in Böhmen und Mähren enge Schranken gesetzt wurden. Den Ständen in den alten Erbländern scheint hingegen im Bereich der Verteilung von Verehrungen, Gnadengaben, Hochzeitspräsenten und Pensionen bis ins 18. Jahrhundert ein bedeutender finanzieller Freiraum geblieben zu sein.

Es gab dabei bemerkenswerte Unterschiede auch unter den böhmischen Ländern: In Schlesien und in Mähren wurden durch die Errichtung von neuen landesfürstlichen Kollegialbehörden nach der Schlacht am Weißen Berg neu geadelte Bürokraten kreiert und – in Konkurrenz zum Hochadel – an die Spitze der Landesverwaltung gesetzt, in Böhmen hingegen behielt der Hochadel die Landesverwaltung fest in den Händen[43].

Insgesamt scheinen die Veränderungen der 1620er-Jahre nicht oder nicht immer eine Angleichung als Konsequenz gehabt zu haben. In den Alpenländern ist mit einer

[36] Grundsätzlich dazu ebd.

[37] I. A. A. Thompon, Crown and Cortes in Castile, 1590–1665. *Parliaments, Estates and Representation* 2 (1982) 29–45; Beik, Absolutism (wie Anm. 17) 146.

[38] Anton Gindely, Die Entwickelung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften VII/1, Philosophisch-historische Classe 3, Prag 1886); Godsey, Adelsautonomie (wie Anm. 4).

[39] Albert Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räthe dieser Behörde von 1501 bis 1896 (Wien 1897); Viktor Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564–1749. *AÖG* 105 (1916) 1–210; 111 (1930) 497–670; Putschögl, Behördenorganisation (wie Anm. 3).

[40] Jan Janák–Zdeňka Hledíková, Dějiny správy v českých zemích [Geschichte der Verwaltung in den böhmischen Ländern] (Praha 1989) 101–139.

[41] Jaroslav Pánek, Das politische System des böhmischen Staates im ersten Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft (1526–1620). *MIÖG* 97 (1989) 53–82.

[42] Robert Flieder, Zemský výbor v Království českém. Jeho organisace v letech 1714–1783 [Der Landesausschuss im Königreich Böhmen. Seine Organisation in den Jahren 1714–1783]. *Zprávy Zemského archivu Království českého* 5 (1918) 39–190; ders., Zemský výbor stavovský na Moravě [Der Landesausschuss in Mähren]. *Sborník věd právních a státních* 16 (1916) 136–157.

[43] Vladimír Vašků, Studie o správních dějinách a písemnostech moravského královského tribunálu z let 1636–1749 [Studie über die Verwaltungsgeschichte und die Akten des mährischen königlichen Tribunals aus den Jahren 1636–1749] (Brno 1969); Hassenpflug-Elzholz, Böhmen (wie Anm. 6) 61–92.

deutlichen Trennung der ständischen Organe (Verordnete) und des landesfürstlichen Verwaltungsbereichs (Regierungen) zu rechnen, wobei die Stellung der Landeshauptleute aus der bisherigen Forschung nicht ganz klar wird. Sie werden üblicherweise sowohl als Vertreter des Landesfürsten als auch als Vertrauensmänner der Stände porträtiert. In Böhmen, wo der Hochadel sowohl die Landesverwaltung als auch den Landtag dominierte, waren wohl doppelte Loyalitäten der Normalfall. Hingegen war in Mähren und Schlesien der Einfluss der neu geadelten Amtsträger größer als anderswo.

Zwischen Ferdinand II. und Karl VI. erfolgte eine ungeheure militärische und finanzielle Effizienzsteigerung des werdenden Staatskörpers[44]. Aus dieser Tatsache wird manchmal eine graduelle Verdrängung der Landstände abgeleitet. Nun ist das Faktum, dass die Spielräume der Stände zum Widerstand gegen das expandierende Finanz- und Militärwesen sich allmählich verkleinerten, sicher richtig, allerdings bleibt fraglich, ob man Aufstieg und Rückgang der Stände lediglich mit dem Maßstab der Widerstandsleistung messen sollte. Nimmt man den Anteil der ständischen Einrichtungen am Staatsbetrieb (von der Steuerverwaltung bis zur Truppenverpflegung) als Kriterium, erscheint ein anderes Bild, das sich mit dem Wort „Rückgang" nicht verträgt. Die Landstände der Kernländer spielten in der Ressourcenmobilisierung der Habsburgermonarchie eine zentrale Rolle und sie wurden in dem hier behandelten Zeitraum in das immer komplexer werdende System mehr eingebaut als systematisch abgeschafft und verdrängt. Gerade die graduelle Verflechtung der ständischen Verwaltung mit jener des Landesfürsten erscheint mir für das Verständnis der Stände wichtig und einer eingehenderen Erforschung wert.

Diese Verflechtung lässt sich an einem tief greifenden Wandel der ständischen Versammlungen sehr gut veranschaulichen: Nach dem Dreißigjährigen Krieg setzte sich schrittweise die jährliche Periodizität der Landtage durch, es stabilisierten sich die Einberufungstermine und die einmalige Landtagsabhaltung wurde durch die Entstehung von mehr oder weniger permanenten, mit der fürstlichen Administration über die zunehmenden laufenden Geschäfte quasi ununterbrochen verhandelnden Ständevertretungen abgelöst. Die konkreten Ausdruckformen der dauerhaften Ständevertretung waren allerdings wiederum verschieden: In Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns kam der Wandel in der gewaltigen Protrahierung des Landtags, der über mehrere Monate lang geöffnet war, zum Ausdruck[45], in Schlesien führte der Bedarf nach einem stets verfügbaren Verhandlungspartner zur Errichtung eines „immerwährenden" Delegiertenkongresses, des *Conventus publicus*[46], in Kärnten, dem Land ob der Enns und auch in der Steiermark und in Krain wurde der Landtag in unterschiedliche mehrtägige Tagungen mit festgesetzten Terminen (üblicherweise dreimal pro Jahr) zergliedert, so dass man von mehreren distinkten „Landtagen" in einem Jahr sprechen kann. In den Zwischenzeiten wurden die Angelegenheiten durch die Verordneten oder durch Ausschüsse geführt[47].

[44] Winkelbauer, Nervus (wie Anm. 23); Michael Hochedlinger, Der gewaffnete Doppeladler. Ständische Landesdefension, Stehendes Heer und „Staatsverdichtung" in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie, in: Habsburgermonarchie (wie Anm. 16) 217–250.

[45] Mat'a, Sněm (wie Anm. 19) 56f.; Iwasaki, Konflikt (wie Anm. 4) 19f.

[46] Kazimierz Orzechowski, Geneza i istota śląskiego „Conventus Publicus" [Über Ursprung und Wesen des schlesischen „Conventus Publicus"]. *Śląski kwartalnik historyczny Sobótka* 27 (1972) 561–577.

[47] Armin A. Wallas, Stände und Staat in Innerösterreich im 18. Jahrhundert. Die Auseinandersetzung um die Gerichts- und Verwaltungsorganisationen zwischen den Kärntner Landständen und der zentralistischen Reformpolitik Wiens (Studien und Quellen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes 1, Klagenfurt 1987) 29f.

Vor dem Hintergrund dieser Unterschiede möchte ich mich nun der im Titel dieses Beitrags gestellten Frage zuwenden. In den Diskussionen um die Partizipation *der Stände* im werdenden Habsburgerstaat wurde die Frage nach der Partizipation *der Ständemitglieder* an den ständischen Organisationsformen bisher weitgehend ausgeklammert. Die Stände wurden vielmehr undifferenziert als eine Gruppe von Grundherren oder als eine anonyme Verwaltungsstruktur verstanden, ohne dass man sich für ihre interne Funktionsweise interessierte. Ich setzte hingegen voraus, dass die Stände, wenn wir ihr Verhältnis zum werdenden Gesamtstaat verstehen wollen, ebenfalls als länderweise organisierte Sozialräume verstanden und untersucht werden sollen, aus denen sich Dutzende von Adeligen und eine Anzahl von Geistlichen requirierten, Einfluss ausübten, Karriere machten und zu materiellen oder symbolischen Ressourcen gelangten. Im Weiteren versuche ich, einige Forschungsmöglichkeiten am Beispiel der Langtagsteilnahme zu veranschaulichen.

Bisher ist weitgehend unbekannt, welche und in welcher Zusammensetzung die Stände in den Kernländern der Habsburgermonarchie auf den Landtagen teilnahmen und wie wir uns diese Versammlungen in ihrem Ablauf vorstellen sollen. Die Unwissenheit geht vielleicht darauf zurück, dass bildliche Darstellungen der Landtagssitzungen aus den böhmischen, niederösterreichischen und innerösterreichischen Ländern der Frühen Neuzeit nicht überliefert sind. Statt Landtagssitzungen wurden die Erbhuldigungen abgebildet; in Böhmen hatte darüber hinaus die bildliche Darstellung des Landrechts eine Tradition. Nur vereinzelt und hauptsächlich aus dem 18. Jahrhundert lassen sich schematische Darstellungen der Sitzordnung finden.

Als eine Besonderheit muss deshalb die bildliche Darstellung einer Sitzung des Landtags in der Steiermark betrachtet werden. Sie stammt aus dem prächtigen Kupferstichwerk, welches anlässlich der Erbhuldigung für Karl VI. 1728 von den steirischen Ständen in Auftrag gegeben wurde. Der erst einige Jahre nach der Herstellung der Kupferstiche entstandene Begleittext konkretisiert die Szene: Es handelt sich angeblich um die Landtagssitzung vom 13. März 1728, an der die Stände die Auskunft über die bevorstehende Erbhuldigung vom Kaiser vernahmen. Die ursprüngliche Absicht der Auftraggeber scheint jedoch auf eine idealisierte Darstellung der „gewöhnlichen" Landtagsversammlung gezielt zu haben. Der Kupferstich ist betitelt: *Wie die Land Stände in denen Landtägen und anderen Handlungen zu sitzen pflegen.* Dabei fällt allerdings auf, dass die Mehrheit der dargestellten 130 Männer gerade nicht sitzt, sondern um die Rednerpulte steht. Lediglich 37 Personen, davon vier Sekretäre, befinden sich auf einem Sitzplatz: der Landeshauptmann und der Landmarschall, die mit dem Obersekretär als Protokollführer an einem quadratischen Tisch sitzen, weiters neun Mitglieder des geistlichen Standes an einem langen Tisch vor den Fenstern, landesfürstliche Amtsträger – der Landesverweser, der Statthalter und vier andere Personen, *so in Kay*[serlich] *en diensten stehen* – auf der *Hofbank* links. Ihnen gegenüber befindet sich ein Tisch mit sieben Personen, darunter vier Verordneten der weltlichen Stände, und ein Tisch mit acht Personen, welche die Legende als *die übrige Stände* identifiziert. Am Parapett vor den Fenstern sitzen der Marschall der landesfürstlichen Städte und drei andere Sekretäre. Knapp hundert stehende Ständepersonen werden als [d]*ie übrige gesamte Herren Land Stände, so keinen Platz zu*

sitzen gehabt bezeichnet[48]. Ein Blick in die Protokolle des steirischen Landtags lässt aber vermuten, dass sich 130 Personen in der Grazer Landstube beim Landtag äußerst selten einfanden. Die übliche Besetzung lag bei 40 Personen und entsprach somit der Kapazität der im Kupferstich dargestellten Sitzplätze[49]. Dieser auffällige Unterschied macht einen genaueren Blick in die Quellen erforderlich.

Wir wenden uns weiters dem Landtag in Böhmen zu, für den keine vergleichbare bildliche Darstellung überliefert ist. Die Quellenlage ist ebenfalls nicht so günstig wie in den anderen Kernländern der Monarchie, da keine Landtagsprotokolle mit Evidenz der Teilnehmenden überliefert sind. Stattdessen steht uns zu jedem Landtag ein Verzeichnis („Relatorenliste") der geistlichen und adeligen Teilnehmer (die Städtevertreter wurden nur summarisch behandelt) zur Verfügung, welches gemeinsam mit dem Landtagsbeschluss in die Landtafel kalligraphisch eingetragen wurde[50]. Es stellt sich freilich die Frage nach der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Listen; insbesondere muss man danach fragen, ob sie auch gelegentliche Besucher verzeichneten. Die Tatsache, dass viele Namen nur einmal auftreten und dass gelegentliche Besucher, deren Teilnahme durch andere Quellen überliefert ist[51], hier ebenfalls Erwähnung finden, zeigt, dass die Verzeichnisse sorgfältig und mit der Intention geführt wurden, sämtliche Besucher eines Landtags zu erfassen. Vermutlich wurden die Verzeichnisse anhand der (nicht überlieferten) Protokolle nach jedem Landtag zusammengestellt. So war es zumindest bis 1710. Nach diesem Jahr schrumpft plötzlich die Zahl der in den Listen erfassten Teilnehmer und es ist zu vermuten, dass ab diesem Jahr nur jene Ständemitglieder verzeichnet wurden, die sich beim Eintragen des Landtagsbeschlusses in die Landtafel einfanden. Abgesehen von einigen Sondersituationen sind die Durchschnittszahlen für die einzelnen Jahrzehnte der Periode 1627 bis 1710 relativ stabil und sie liegen im Prälatenstand um etwa zehn, im Herren- und Ritterstand um je 25 Teilnehmer pro Landtag.

Für die Periode bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, als die Landtage nur wenige Tage oder höchstens wenige Wochen dauerten, dürften diese Zahlen der Teilnahme bei den einzelnen Plenarsitzungen entsprechen. Für die Periode nach dem Westfälischen Frieden, als die Landtage begannen, sich gewaltig zu verlängern, um 1651/52 zum ersten Mal drei Monate, 1660/61 ein halbes Jahr, 1676/77 ein Dreivierteljahr und 1683/84 sogar ein Jahr zu überschreiten, müssen diese Zahlen nach der Teilnahme bei den ordentlichen Sitzungen hinterfragt werden. Aus einem Bruchstück des Landtagsprotokolls aus dem Jahr 1706 erfahren wir etwa, dass der Landtag von nicht mehr als zwölf Personen aus drei höheren Ständen eröffnet wurde[52], was einen starken Rückgang der Teilnahme bei den einzelnen Sitzungen vermuten lässt.

[48] Georg Jakob von Deyerlsperg, Erbhuldigung der steierischen Stände aus dem Jahre 1728, ed. Theodor Graff–Ulrike Müller (Graz 1980) o. S.

[49] StLA, Landschaftliches Archiv Antiquum, Gruppe III (Landstände), Karton 135 (Landtagsprotokoll 1693), 152 (Landtagsprotokoll 1728).

[50] NA, Desky zemské stavovské [Die ständische Landtafel], Nr. 6–10. Die Verzeichnisse sind für die Landtage 1627 bis 1722/23 mit einer einzigen Ausnahme (der Landtag 1696/97) lückenlos überliefert.

[51] Maximilian Graf Liechtenstein-Castelcorn im Jahr 1664 (vgl. Anm. 72) und Johann Lambert von Lamboy, der über seine Einführung in den Landtag am 10. Jänner 1668 berichtet, Mat'a, Sněm (wie Anm. 7) 59 Anm. 37.

[52] J(osef) Pekař, Protokol o sezení sněmu českého z 23. srpna 1706 [Das Protokoll über die Sitzung des böhmischen Landtags am 23. August 1706]. *Český časopis historický* 20 (1915) 200f.

Noch erhellender ist die Auseinandersetzung, zu der es im Februar 1668 zwischen zwei prominenten Herrenstandsmitgliedern in der Landstube kam. Franz Ulrich Graf Kinsky (1634–1699), Reichshofrat und Vizekanzler in der Böhmischen Hofkanzlei mit einer einflussreichen Position am Wiener Hof, im Jahr 1667 allerdings zum Präsidenten des Prager Appellationsgerichts „befördert" (in Wirklichkeit wurde er jedoch damit durch seine Feinde vom Hof in die Provinz ausmanövriert[53]), begab sich damals zum ersten Mal in seinem Leben zum Landtag in seinem Vaterland. Gleich während der ersten Sitzungen des Herrenstands geriet er jedoch in einen schweren Konflikt mit dem leicht erregbaren Landtagsdirektor, dem Oberstburggrafen Bernhard Ignaz Graf Martinitz (1615–1685), mit dem er schon früher in einem gespannten Verhältnis gelebt hatte. Der Streit, der schließlich zu Kinskys Abfahrt aus Prag an den Hof und beiderseitigen Anklagen führte, hatte einen tieferen Hintergrund, dessen Schilderung hier ausgespart werden muss. Wichtig ist jedoch, dass der Zankapfel eben in der Frequenz der Landtagsbesucher lag und von beiden Grafen wie auch von anderen Teilnehmern, die später einen Bericht über die Begebenheit erstatten mussten, diskutiert wurde[54].

Kinsky war über die geringe Zahl der Teilnehmer während der Beratung der kaiserlichen Proposition im Herrenstand dermaßen in Staunen versetzt – es saßen einschließlich des Direktors neun Herren in der Landstube –, dass er sich angeblich hören ließ: *Ich habe auch anderer länder comitia gesehen, aber solche mein lebenstage nicht: 8 herren siczen da und sollen von etlich hundert tausendt deliberiren.* In diesem Wortlaut wurde der Satz vom anwesenden Sekretär aufgezeichnet, der während der folgenden Untersuchung für Martinitz Partei nahm[55]. Kinsky selbst behauptete, in seiner Äußerung zurückhaltender und ausführlicher gewesen zu sein: er habe *circa numerum der erscheinenden herren standts gliedern, iedoch unverfenglich, erinnert, daß mich befrembdete, wie auß dießem großen dero erbkönigreich Böheimb undt darinnen befündtlicher anzahl deß herrn standts nicht mehr als neün persohnen undt unter dießen keiner vom landt, so destwegen herein kommen wehre, in dießer Euer Kay. unndt König. Mtt. dienst undt deß vatterlandts wollfahrt zue bewürckhen verhandtener gelegheit* [!] *erscheineten und ob dießes nichts zubedeüten (der ich sonsten keinen böhmischen landtag mein lebtag gesehen, noch beygewohnet) gemeldet und subsistendo, waß herr landtags director hierauf sagen möchte, erwarttet*[56]. Kinskys Kritik wurde ebenfalls in anderen eingeholten Zeugnissen registriert, etwa von Wenzel Karl Čábelický, der sich an Kinskys Seite stellte und berichtete, *herr Appellation Praesident erwiderte auch dieses, das er im reich und andern orthen andere landtage gesehen und in unterschiedlichen commissionibus unwürdig gebraucht worden, hette doch dises nicht gesehen, als wie hier, daß man in so geringer zahl erscheinen thette, in landrecht, wan umb 4000 oder 5000 fl. gehandlet wird, müßte, ni fallor, numerus legalis sein, und in einer das gantze königreich angehende sach wehren ihrer nur neun*[57]. Es ist ungewiss, ob Kinsky unter dem Hinweis auf „andere" Landtage neben dem Reichstag, zu dem er 1657/58 Leopold I. begleitet hatte, den polnischen *sejm* meinte, den er als zweimaliger Gesandter zum polni-

[53] Dazu Petr Mat'a, Svět české aristokracie (1500–1700) [Die Welt der böhmischen Aristokratie (1500–1700)] (Praha 2004) 360f., 422f.

[54] Akten zum Streit im Nachlass des damaligen Landtagsdirektors in Státní oblastní archiv v Třeboni, pracoviště Jindřichův Hradec [Staatliches Gebietsarchiv in Třeboň, Arbeitsstelle Jindřichův Hradec], Rodinný archiv Černínů [Familienarchiv Czernin], Karton 183.

[55] Undatierter Bericht Johann Benedikt Smolíks für die Landtagskommissare, Abschrift, ebd.

[56] Kinskys undatierter Bericht über den Streit, adressiert an den Kaiser, ebd.

[57] Abschrift des Zeugnisses vom 16. März 1668, ebd.

schen Königshof in den Jahren 1663 bis 1665 erlebt haben mag. Mit dieser Erfahrung im Hinterkopf mussten die neun Herren in der Landstube der Prager Burg Kinsky tatsächlich befremden.

Martinitz hingegen, der damals mit nicht weniger als 26 Landtagen in Böhmen Erfahrung hatte (wobei er an neun Landtagen teilnahm, zu zwei Landtagen als Kommissar gesandt wurde und fünfzehn Landtagen präsidierte) und der die Kritik auf sich und seine Art der Landtagsführung bezog, sah die Sache anders: Indem er seinem Rivalen antimonarchistische Absichten unterstellte und ihn einer „Polonisierung" der böhmischen Landesverfassung beschuldigte, hielt er die Anzahl der Herren für ausreichend, denn es war kein Quorum festgesetzt. Er betonte zugleich, dass *im geistlichen stand* [...] *gar selten neün infulierte Praelaten zugleich erscheinen, ja vom ritterstand nicht allezeit so viel sich einfinden*[58]. In einem Privatbrief gestand er sogar zu, dass die neun Herren schon eine zahlreichere Teilnahme darstellten (*fossimo più ch'altre volte*[59]), womit er uns ein weiteres Zeugnis über die geringe Frequenz bei den Landtagen vermittelte. Diese lag also zu dieser Zeit bei oder sogar unter 25 Ständemitgliedern.

Die Teilnahme mag variiert haben, denn in einem Schreiben über eine spätere Plenarsitzung der Stände wurde von Martinitz *dieser von allen vier ständen in corpore durch ohngefehr 50 stimben beschehene einhellige schluss* kommentiert[60], wenn auch der Verdacht besteht, dass Martinitz die Anzahl der Teilnehmer in diesem Fall etwas höher angab, um seiner Landtagsführung mehr Kredit zu verschaffen. Auf jeden Fall erscheint die Frequenz am böhmischen Landtag eine ziemlich geringe gewesen zu sein. Es ist also nicht angebracht, wenn etwa Hassenpflug-Elzholz die Teilnahme von 18 Prälaten, 23 Herren und 18 Rittern (und „außerordentlich" auch 26 Vertreter der Städte) bei der Annahme der Pragmatischen Sanktion am böhmischen Landtag 1720 für ostentativ gering hält und daraus eine Distanz der böhmischen Ständegesellschaft zur Dynastie ableitet[61]. Wegen der Pragmatischen Sanktion fand sich in der Landstube eine für die damaligen böhmischen Verhältnisse vielmehr ungewöhnlich hohe Anzahl an ständischen Vertretern ein.

Die Ursachen des Ausbleibens der Ständevertreter wurden von Kinsky und Martinitz ebenfalls erörtert. Kinsky behauptete, die geringe Teilnahme sei nicht nur *indecorum*, sonder sie *hette den schein, samb man nit gnugsamb* [!] *affection hette, Eüer Kay. unnd Konig. May. dienst unndt des vatterlandts wollfahrt bey dem landtag zu bewürken*[62]. Dies wurde von den ihm feindlich gesinnten Herren umgedeutet, so als ob Kinsky das Nicht-Erscheinen der Stände beim Landtag als Protest gegen die anwachsende Steuerlast interpretierte. So unterstellte etwa der für den Oberstburggrafen Martinitz Partei nehmende Martin Heinrich von Paradis Kinsky die Äußerung: *man thätte darauff verspühren, Ihr Maytt. verliehreten durch so große anlagen die affection bey denen leuthen, so aus so schlechter erscheinung gnugsamb zuvermerckhen*[63].

[58] Die undatierte Schilderung des Streits von Martinitz, Státní oblastní archiv v Litoměřicích, pracoviště Žitenice [Staatliches Gebietsarchiv in Litoměřice, Arbeitsstelle Žitenice], Lobkovicové roudničtí – rodinný archiv [Familienarchiv Lobkowitz-Raudnitz], Sign. Q 16/28, fol. 11v.

[59] Martinic an den Landtagskommissar Humprecht Johann Czernin, 11. Februar 1668 (wie Anm. 54).

[60] Undatiertes Schreiben an Wenzel Eusebius von Lobkowitz aus dem Frühjahr 1668, Abschrift (wie Anm. 58).

[61] Hassenpflug-Elzholz, Böhmen (wie Anm. 6) 38–40.

[62] Wie Anm. 56.

[63] Sein Bericht vom 17. März 1668 (wie Anm. 54).

Die Ursachen des Ausbleibens waren jedenfalls vielfältiger. Eine der Ursachen wurde von Martinitz angesprochen, wenn er kaiserliche Kämmerer erwähnte, die sich wegen des umstrittenen Vorrangs vom Landtag fernhielten[64]. Außer den Kämmerern gab es jedoch viele andere, die aus Rangprätensionen den Landtag nicht besuchten, und zwar nicht nur Adelige, sondern auch Prälaten[65]. Die bedeutendste Gruppe stellten die neuen Fürsten dar, also die hierarchisch oberste Schicht des Herrenstandes, die mit einem Fürstentitel versehen wurde, die sich um die Vertretung am Reichstag bewarb und sich deshalb vermutlich aus standesgemäßen Überlegungen dem Landtag entzog. Der Hofkammersekretär Christian Julius Schierl von Schierendorff sah gerade in der Absentierung der Fürsten ein wichtiges Hindernis der von ihm um 1705 vorgeschlagenen Reformen und führte es auf den in der Verneuerten Landesordnung festgesetzten Vorrang des Prälatenstandes vor den Herzogen und Fürsten zurück, der es *verursachet, dass kein in Böheimb und Mähren ansässiger Herzog und Fürst des heil. röm. Reichs (maßen deren kein anderer allda ist) mit Reputation von 1627 und 28 herab absque charactere eines Landtagscommissarii bei Landtagen und Länder- oder Kreiszusammenkünften erscheinen wollen oder können*[66]. Die Verzeichnisse der Landtagsteilnehmer belegen, dass die in Böhmen begüterten Fürsten (Dietrichstein, Eggenberg, Liechtenstein, Lobkowitz, Piccolomini, Schwarzenberg) sich von den Landtagen tatsächlich fernhielten[67]; ein ähnlicher Befund wurde unlängst für Österreich unter der Enns konstatiert[68].

Es liegt nahe, dass Personen ohne Wohnsitz in der Hauptstadt an der Teilnahme unregelmäßig abgehaltener Landtagssitzungen verhindert waren. Das betrifft sowohl die schwierig abschätzbare Anzahl der auf dem Land sich aufhaltenden Adeligen als auch die höfischen Amtsträger böhmischer Herkunft. Die räumliche Entfernung von Prag spielte auch im Prälatenstand eine große Rolle, was sich gut belegen lässt: Die Äbte einiger von Prag entfernt gelegener Klöster (etwa Kladruby/Kladrau, Teplá/Tepl, Chotěšov/Chotieschau, Zlatá Koruna/Goldenkron und Vyšší Brod/Hohenfurt) werden in den Verzeichnissen äußerst selten erwähnt[69]. Selbst die Bischöfe von Leitmeritz (gegründet 1655) und Königgrätz (gegründet 1664) gehörten nicht zu den häufigen Besuchern. Es ist da-

[64] [...] *alcuni Cam*[erier]*ri di S.M. non vogliono entrare et altri doppo dieci anni, che non hanno mosso niente, hora cominciano a chimerizare di competenze,* Martinitz an Czernin, 11. Februar 1668 (wie Anm. 54). Mit *altri* meinte er vor allem Johann Georg Joachim Graf Slawata, der gerade in einem Rangstreit mit Martinitz' Schwiegersohn Graf Wrbna stand und sich seit 1661/62 bis zur Übernahme eines Landesamts 1673 (das ihm eine eigene Stellung in der Hierarchie sicherstellte) vom böhmischen Landtag fernhielt: *S. Slavata* [...] *non viene alla dieta per irragionevol competenza, non sendo nissuna seco,* Martinitz an Czernin, 9. Juni 1668, Familienarchiv Czernin (wie Anm. 54), Karton 184.

[65] Ferdinand Leopold Benno von Martinitz, Propst des Domkapitels in Vyšehrad und Bruder des Oberstburggrafen, verließ etwa 1672 den Landtag, als er seiner Rangprätension keine Geltung zu verschaffen vermochte: Thomas Pessina, Memorabilia ab anno 1665 usque ad annum 1680, ed. Antonius Podlaha (Prag 1916) 28f. In der Tat absentierte sich Martinitz vom Landtag schon seit dem Jahr 1656.

[66] Alfred Fischel, Christian Julius von Schierendorff, ein Vorläufer des liberalen Zentralismus unter Josef I. und Karl VI., in: ders., Studien zur Österreichischen Reichsgeschichte (Wien 1906) 137–305, hier 268f.

[67] Die einzige Ausnahme stellte die Teilnahme von drei Fürsten auf dem ersten Landtag nach der Verneuerten Landesordnung und die Teilnahme von Wenzel Eusebius von Lobkowitz auf beiden Landtagen im Jahr 1638 dar.

[68] Iwasaki, Konflikt (wie Anm. 4) 22.

[69] Die beiden Letztgenannten schieden allerdings wegen des umstrittenen Patronats über ihre Klöster während des Dreißigjährigen Krieges aus dem Landtag aus und erhielten erst in den 1690er-Jahren den Sitz zurück.

von auszugehen, dass die meisten auf dem Landtag aktiv mitwirkenden Prälaten die in oder in der Nähe der Hauptstadt gelegenen Domkapitel und Ordenshäuser vertraten.

Da besonders im Herren- und Ritterstand das Ausbleiben vom Landtag keine Ausnahme, sondern der Normalfall war, sollten wir die Frage auf die Ursachen der Teilnahme richten. Wer waren die am Landtag Teilnehmenden und welche Antriebe hatten sie, die Landstube zu besuchen? Dabei ist zwischen gelegentlichen Besuchern und regelmäßigen Teilnehmern zu unterscheiden. Da wir auf die Teilnehmerverzeichnisse verwiesen sind und die Fluktuation von einer Sitzung zur anderen nicht näher verfolgen können, müssen wir annehmen, dass jene, die zu mehreren Landtagen erschienen, in den meisten Fällen häufiger die einzelnen Sitzungen besuchten, wogegen einmalige Teilnehmer sich vermutlich nur zur einer Sitzung einfanden.

Die für die 78 Landtage in den Jahren 1627 bis 1710 erhaltenen Verzeichnisse umfassen rund 350 Mitglieder des Herrenstandes und etwa 360 Ritter[70], einen Bruchteil des gesamten böhmischen Adels, bedenken wir, dass die *Steuer-Rolla* aus dem Jahr 1656 880 adelige Gutsbesitzer in Böhmen erfasste[71]. Davon entfällt ein bemerkenswert hoher Anteil auf die einmaligen Besucher: etwa 33 % im Herren- und 40 % im Ritterstand. Auf der anderen Seite war der Prozentsatz derer, die zumindest fünfmal in den Verzeichnissen erwähnt sind, ebenfalls ein hoher, nämlich 38 % im Herrenstand und 30 % im Ritterstand.

Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine große Anzahl der einmaligen Besucher (ein Drittel im Herren- und sogar zwei Drittel im Ritterstand) auf die beiden ersten Landtage nach der Verneuerten Landesordnung (November 1627 und Dezember 1628) sowie auf den während der sächsischen Besatzung Prags in Budweis veranstalten Landtag (Jänner 1632) entfällt. Die rege Teilnahme an den Landtagen 1627 und 1628 erklärt sich durch ihre symbolische Funktion, denn es ging nicht nur um die ersten Landtage nach dem Ständeaufstand, sondern auch um die ersten Versammlungen des Adels nach den massiven sozialen Umstrukturierungen der 1620er Jahre. Es wurden hier also sowohl der Vorrang als auch der Anspruch auf weitere Zugehörigkeit zur Landschaft demonstriert. Die Erklärung für die hohen Teilnahmezahlen am Budweiser Landtag 1632 während der Besatzung von Prag, Nord- und Mittelböhmen durch Sachsen (nachdem die vier Landtage von 1629 bis 1631 nur mäßig besucht worden waren) bleibt noch vage. Möglicherweise wollte der Ritteradel dem eventuellen Verdacht einer Kollaboration mit dem Feind durch seine zahlreiche Teilnahme auf dem vom Kaiser einberufenen Landtag vorbeugen.

In den nachfolgenden Jahren schrumpfte die Zahl der gelegentlichen Teilnehmer drastisch. Bis zum Westfälischen Frieden fanden sich im Ritterstand im statistischen Durchschnitt kaum zwei Besucher zum Landtag ein, die diesen nur einmal besuchten, und nach dem Frieden setzte sich der Rückgang fort. Aus den Jahren 1670 bis 1699 sind lediglich sechs einmalige Besuche am Landtag im Ritterstand zu verzeichnen und selbst die Eröffnung des Landtags 1679/80 durch Leopold I. während seines Aufenthaltes in Prag zog die Ritter – anders als die Herren – nicht in die Landstube.

Im Herrenstand ist ebenfalls die Abnahme von einmaligen bzw. gelegentlichen Besuchern zu beobachten. Zum ersten Landtag nach der Verneuerten Landesordnung kamen knapp zwei Dutzend Herren, die sich bei keinem weiteren Landtag mehr einfanden. Allerdings gehörte eine Mehrheit davon nicht dem Landadel an, wie dies im Ritterstand der Fall war, vielmehr waren es zumeist höfische Minister und Würdenträger (der Kaiserhof war damals in Prag anwesend), darunter manche „Fremdadelige", die erst in den 1620er Jahren in Böhmen Besitz erwarben und sich durch die Teilnahme am Landtag symbolisch unter die böhmischen Stände einordneten. Ein Unterschied zum Ritterstand bestand darin, dass diese deutlich höhere Präsenz sich bei den Landtagen 1628 und 1632 nicht wiederholte. Dagegen erhöhte sich die einmalige Teilnahme im Herrenstand am Landtag 1656 und 1679/80, als der Kaiser die Versammlungen eröffnete. Auch die absoluten Zahlen an Teilnehmern im Herrenstand waren in solchen Fällen deutlich höher als in anderen Jahren (1679/80 waren es einschließlich des Landtagsdirektors insgesamt 44 Herren). Beim Ritterstand rief die Präsenz des Kaisers beim Landtag hingegen keine sonderliche Steigerung der Teilnahme hervor.

Insgesamt erwecken diese Zahlen den Eindruck, dass es sich bei den späteren einmaligen Teilnahmen am Landtag lediglich um einen symbolischen Akt handelte, welcher in der Übernahme einer zugewiesenen Session, der Eingliederung in die landesübliche Ständehierarchie und der symbolischen Integration unter die Landstände bestand. Leider können wir bisher nicht generell bestimmen, mit welchen Vorteilen eine Einnahme des Sitzes im böhmischen Landtag verbunden war, doch lassen sich solche in einigen Fällen vermuten. Auffällig ist etwa die Sessioneinnahme des in Mähren begüterten Graf Maximilian von Liechtenstein-Castelcorn, der am 24. Jänner 1664 *Regni sessionem* [...] *post Excellentissimos Locumtenentes in Comitiis occupavit*[72], nachdem ein besonderer Vorrang, dessen sich schon früher sein Onkel erfreut hatte, am 6. Juni 1663 auch auf ihn und seine Primogenitur erstreckt worden war[73]. Hier wurde also mit dem (vermutlich nur einmaligen) Besuch der Landstube eine Sicherstellung der Rangprätension unternommen, wodurch die Rolle des Landtags als eines Ortes zur Herstellung und Visualisierung der Rangordnung wiederum unterstrichen wird.

Ferner zeigt sich, dass auch die Teilnahme der „regelmäßigen" Besucher, die in den Verzeichnissen fünfmal oder sechsmal erwähnt werden, üblicherweise zeitlich konzentriert war und keine Lücken von mehreren Jahren aufwies. Somit scheinen zwei Verhaltensmuster in beiden adeligen Ständen ausgeprägt gewesen zu sein: sich entweder auf dem Landtag relativ regelmäßig einzufinden oder dem Landtag fernzubleiben, was immerhin eine gelegentliche Einnahme des Sitzes nicht ausschloss. Der böhmische Landtag wurde in der Untersuchungsperiode eindeutig zum „Spielplatz" von wenigen Routiniers[74].

Wer waren nun diese Routiniers? In der Sekundärliteratur wird üblicherweise ein enger Zusammenhang zwischen dem Einkommen und der Teilnahme am Landtag vorausgesetzt und die Ansicht vertreten, es waren nur die Wohlhabenden, die sich eine aktive Teilnahme am Landtag leisten konnten, weil sie die damit verbundenen Unkosten selbst bestreiten mussten. Die Partizipationsmöglichkeiten des verarmten niederen

[70] Die Zahlen sind ungenau, denn die Identifizierung der Personen ist in einigen Fällen nicht eindeutig möglich.

[71] Mat'a, Svět (wie Anm. 53) 159.

[72] Praha, Knihovna kláštera premonstrátů na Strahově [Bibliothek des Prämonstratenserstiftes Strahov], Sign. DJ III 1 (Tagebuch des Abtes Vincenz Macarius Franck).

[73] Christian d'Elvert, Die Grafen von Liechtenstein-Castelcorn. *Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section der kais. königl. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde* 1869, 9–13, hier 11.

[74] Einen ähnlichen Befund hinsichtlich des Landtages im Land unter der Enns bietet Iwasaki, Konflikt (wie Anm. 4) 22f.

Landadels seien hingegen beschränkt worden[75]. Nun ist die Aussage, dass nur wenige Besucher vom Land beim Landtag erschienen, sicher richtig. Problematisch und korrekturbedürftig ist hingegen die unterschwellige Vorstellung, als wären die böhmischen Landtage in dieser Periode immer noch einmalige Zusammenkünfte gewesen, zu denen sich Prälaten und Adel aus dem Land in Prag versammelten, also die Voraussetzung, dass Landtage Sonderaufenthalte des Adels in Prag erforderten. Hingegen sei auf zwei Aspekte hinzuweisen, die durch dieses Missverständnis überdeckt werden. Erstens geht es um den oben erwähnten Wandel des böhmischen Landtags von einer einmaligen Zusammenkunft zu einer Abfolge von mehr oder weniger regelmäßig abgehaltenen Sitzungen mit häufig langen Wartezeiten, zweitens um den Grad der Urbanisierung des böhmischen Adels, der dafür sorgte, dass die Hauptstadt des Königreichs im 17. Jahrhundert nicht nur ein Versammlungsort, sondern zunehmend auch ein ordentlicher Wohn- und Dienstort vieler Adeliger war.

Unter diesen Umständen war die Teilnahme am Landtag primär von anderen Faktoren als vom Einkommen abhängig. Das wird schon an der Tatsache sichtbar, dass die Mitglieder des Ritterstandes in den Teilnehmerverzeichnissen mit den Herren mehr oder weniger paritätisch vertreten sind, obwohl eine weitgehende Verarmung und ein zahlenmäßiger Rückgang des Ritterstandes gerade in dieser Periode erfolgten[76]. Selbst im Herrenstand gehörten nicht alle Landtagsteilnehmer zum reichen Adel, wie etwa Friedrich Wenzel von Freisleben, der im Jahr 1668 sorglos für eine höhere Steuerbelastung des Gutsbesitzes stimmen konnte, *perché non ha beni stabili, sol una casa*[77].

Dagegen hing die Landtagsteilnahme mit einem anderen Faktor eng zusammen, nämlich mit der Bekleidung eines der Prager Ämter. Eine Analyse der in den Relatorenlisten verzeichneten Adeligen erhellt nämlich, dass der Zirkel der häufigen Teilnehmer mehr oder weniger mit dem Kreis der Amtsträger identisch war und dass diese Wechselbeziehung allmählich zur Regel wurde. Dieser Befund verstärkt sich zusätzlich dadurch, dass die Teilnahme am Landtag üblicherweise mit der Amtszeit korrelierte. Sehr charakteristisch ist dies etwa im Fall der drei Hauptleute der Prager Städte, der landesfürstlichen Amtsträger mit Wohnpflicht in Prag, die sich während ihrer Amtszeit dem Landtag selten entzogen[78]. Vertreten unter den Landtagsteilnehmern waren jedoch praktisch alle Landesverwaltungsstellen und Gerichtskollegien: Neben den hierarchisch exponierten „Landesoffizieren" und Statthaltern[79] waren es Räte und Beisitzer des „größeren Land-

[75] Vgl. etwa Václav Vaněček, Sněmy za pobělohorského absolutismu 1620–1848 [Die Landtage im nachweißenbergischen Absolutismus], in: Česká národní rada. Sněm českého lidu [Der Tschechische Nationalrat. Landtag des tschechischen Volkes], hg. von dems. (Praha 1970) 122–136, hier 127; Hassenpflug-Elzholz, Böhmen (wie Anm. 6) 38, 42.

[76] Das Verhältnis der adeligen Grundherren aus dem Herren- und Ritterstand sank von 1:2 im Jahr 1656 auf rund 1:1 im Jahr 1741, Mat'a, Svět (wie in Anm. 53) 159.

[77] Martinitz an Czernin, 9. Juni 1668 (wie Anm. 64). Freisleben war allerdings erst 1665 in den Herrenstand erhoben worden.

[78] František Roubík, Královští hejtmané v městech pražských v letech 1547–1785 [Die königlichen Hauptleute in den Prager Städten in den Jahren 1547–1785]. *Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy* 7 (1922) 121–188.

[79] Die böhmischen Landesbeamten (acht Herren und drei Ritter) wurden üblicherweise zu Statthaltern ernannt und waren mit diesen weitgehend identisch. Seit den 1660er Jahren wurde der Kreis der Letztgenannten durch Ernennung von außerordentlichen Statthaltern, die kein Landesamt besaßen, graduell vermehrt, František Roubík, Místodržitelství v Čechách v letech 1577–1749 [Die Statthalterei in Böhmen in den Jahren 1577–1749]. *Sborník archivních prací* 17 (1967) 539–603.

rechts", des Kammer- und Hoflehenrechts, des Appellationsgerichts und der böhmischen Hofkammer. Im Ritterstand war daneben das Landtafelamt mit sieben adeligen Amtsträgern (deren Teil das kleinere Landrecht bildete) unter den Landtagsteilnehmern stark vertreten[80]. Wiewohl diese Amtsträger im Hinblick auf ihre soziale Stellung stark differenziert waren, handelte sich um einen Personenkreis, der als Amtsinhaber zum regelmäßigen oder Daueraufenthalt in Prag verpflichtet war.

Bemerkenswert ist zugleich, dass alle diese Amtsträger in landesfürstlichen Diensten standen, vom Landesherrn ernannt wurden und ihm verantwortlich waren. So war es nicht nur in der Kammer und im Appellationsgericht, die von Ferdinand I. als ausgeprägt landesherrliche Behörden errichtet worden waren, sondern auch in beiden Landrechten und im Landtafelamt, die kraft der Verneuerten Landesordnung royalisiert wurden, was sich u. a. in der Amtszeitbeschränkung der Beisitzer des größeren Landrechts niederschlug: Gleich wie die Landesoffiziere mussten auch die Beisitzer alle fünf Jahre ihr Amt niederlegen und durch den Landesherrn bzw. die Böhmische Hofkanzlei neu bestätigt werden, was zwar selten zu einer Entlassung führte, aber dennoch einen deutlichen Hinweis auf die landesherrliche Hoheit bedeutete.

Diese graduelle Verengung der ordentlichen adeligen Landtagsteilnehmer auf landesfürstliche Amtsträger lässt sich schließlich bei den Versuchen um eine Stärkung der Teilnahmedisziplin veranschaulichen, welche gerade aus einem landesfürstlichen Eingriff erhofft wurde. Franz Ulrich Kinsky machte etwa während seines Streites mit dem Oberstburggrafen Martinitz im Jahr 1668 den Vorschlag, die Stände sollten, dem Beispiel der Stände in Mähren folgend, den Kaiser bitten, *eß möchten Eüer Kay. und Konig. Mtt. mit einer gewießen geldtstraff die nit erscheinende anzuhalten erlauben*[81]. Es ist schwer zu glauben, dass Kinsky damit alle böhmischen Ständemitglieder zur Teilnahme ermahnen und einer Geldstrafe aussetzen wollte. Derartiges wäre angesichts der schon damals beachtlichen Dauer der Landtage und der vielfältigen Betätigung des Adels im Hof-, Militär- und anderen Dienst kaum realistisch gewesen, was Kinsky sehr wohl wissen musste. Vielmehr mag er damit gemeint haben, es wären jene anzusprechen, die kraft ihres Amtes dem Landtag nahe standen oder schon einmal den Sitz im Landtag einnahmen, also gerade den Kreis der routinierten Ständemitglieder.

Wir wissen noch nicht, wie man die Sanktionen über die vom Landtag Ausbleibenden in Mähren, wo sie im 17. und 18. Jahrhundert tatsächlich wiederholt stände- wie auch landesherrlicherseits proklamiert wurden, in die Praxis umsetzte. Da eine Ermahnung Josephs I. aus dem Jahr 1705 sich jedoch nicht mehr an alle Stände, sondern lediglich an Prälaten, Landesbeamte und Landrechtsbeisitzer richtete[82], ging es hier vermutlich ebenfalls nur (oder vorwiegend) um einen verengten Kreis von Routiniers. Eine aus Vertretern des Herren- und Ritterstandes wie auch aus einigen Juristen zusammengesetzte Kommission, die in den Jahren 1709 bis 1723 eine Revision der Verneuerten Lan-

[80] Pavla Burdová, Úřad desek zemských [Das Landtafelamt]. *Sborník archivních prací* 36 (1986) 273–381.

[81] Wie Anm. 56

[82] Christian d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im siebzehnten Jahrhundert (Schriften der Historisch-Statistischen Section der K. K. Mähr.-Schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 16, Brünn 1867) 877.

desordnung für Böhmen vorbereitete[83], gliederte bei der Beschreibung der Landtagsprozedur folgenden Absatz in ihre Ausführungen ein: *Unserer treügehorsambsten stände schuldigkeit aber wird mit sich bringen, ohne erheblich ursach keine session außzulassen, wohl aber sollen an dem tag, wann ein landtägliche session gehalten wird, zu dessen beförderung alle sessiones der anderen dicasterien undt instantien gestalten sachen nach gar nicht oder doch kürtzer gehalten undt deren subjecta von ihren directoribus in landtag zu gehen erinnert werden*[84].

Damit wird unser Befund noch einmal bestätigt: Man rechnete damit, dass die adelige Teilnahme am Landtag hauptsächlich durch die Einbeziehung der Beisitzer der Prager Gerichtskollegien und Verwaltungsbehörden sichergestellt werden konnte. Die am böhmischen Landtag vertretenen Landstände waren – außer dem Kreis von (Prager) Prälaten, den wenigen einmaligen Besuchern aus dem Adel und den nicht vollberechtigten Vertretern der (Prager) Städte – zugleich Amtsträger, die im landesherrlichen Dienst standen. Die enge Verflechtung des ständischen und des landesfürstlichen Verwaltungsbereichs erweist sich zusätzlich dadurch, dass die Mitglieder desselben Amtsträgerzirkels *von den Ständen* sowohl in die ständischen Kommissionen und den Landesauschuss *gewählt* als auch zu Landtagskommissaren, welche die Aushandlung mit dem Landtag über die landesherrlichen Postulate vor Ort führten, *vom Kaiser ernannt* wurden[85]. Zwischen der Repräsentation der adeligen Stände am Landtag einerseits und der Vertretung des Landesfürsten in Böhmen andererseits gab es keinen Gegensatz; es war ein und dieselbe Gruppe.

Diese Verflechtung, welche die Grenze zwischen dem landesherrlichen und dem landständischen Machtbereich verwischt, lässt sich nicht einfach in die üblichen Deutungsmuster einordnen und sie hat die Forschung lange verwirrt. Von einer ausgeprägten dualistischen Sichtweise ausgehend, betrachtete Eila Hassenpflug-Elzholz die landesfürstlichen Behörden in Böhmen in dieser Periode als lediglich „deklaratorisch" landesherrlich und sie ordnete sie in ihrer Analyse den Ständen zu[86]. Diese eindeutige Zuordnung halte ich für fraglich, nicht weil ich den im königlichen Dienst stehenden Adel der anderen Seite, nämlich dem Landesfürsten, zuordnen und den aus landesherrlichen Amtsträgern bestehenden Kreis der adeligen Landtagsteilnehmer für einen Transmissionsriemen des Landesfürsten im böhmischen Landtag ohne Eigensinn betrachten wollte, vielmehr scheint gerade diese Verflechtung von Funktionen und Verantwortungen ein wichtiges Kennzeichen des Herrschaftssystems zu sein, wie es sich in Böhmen nach der Niederlage des Ständeaufstands ausbildete. Die Aushandlung der Wiener Stellen mit dem Landtag über die Höhe, Art und Verteilung der Kontribution, die sich oft in ein zeitraubendes Tauziehen verwandelte, geschah in einem Rahmen, der durch wechselseitige Überlappungen gekennzeichnet war: Auf der einen Seite bestanden die

[83] Valentin Urfus, K pokusu o revizi zemského zřízení v Čechách na počátku 18. století [Zum Versuch einer Revision der Landesordnung in Böhmen zu Beginn der 18. Jahrhunderts]. *Právněhistorické studie* 16 (1971) 177–198.

[84] NA, Česká dvorská kancelář [Böhmische Hofkanzlei], Abschnitt *Von landtägen undt wie dieselbe gehalten werden sollen.*

[85] Petr Mat'a, Komisaři k českému zemskému sněmu (1627–1740) [Die Kommissare zum böhmischen Landtag (1627–1740)], in: Festschrift für Jaroslav Pánek (im Druck).

[86] Eila Hassenpflug-Elzholz, Die böhmische Adelsnation als Repräsentantin des Königreichs Böhmen von der Inkraftsetzung der Verneuerten Landesordnung bis zum Regierungsantritt Maria Theresias. *Bohemia* 15 (1974) 71–90, hier 82.

Stände aus den Amtsträgern des Landesfürsten, auf der anderen Seite standen diesen jedoch keine anderen landesfürstlichen Verwaltungs- und Kontrollbehörden vor Ort gegenüber, deren Spitzenpersonal nicht zugleich zum Landtag gehörte.

In diesem Kontext war es durchaus symptomatisch, dass die Intensivierung der Teilnahme auf dem böhmischen Landtag und die Stärkung der Repräsentativität im Jahr 1668 gerade von Franz Ulrich Kinsky verlangt und gerechtfertigt wurde: Kinsky war ein Hofadeliger, der als Neffe des Obersthofmeisters Portia nicht im Land, sondern am Wiener Hof sozialisiert worden war und ein enges Verhältnis zu Leopold I. unterhielt. Als Appellationspräsident saß er einer landesherrlichen Behörde vor und als böhmischer Obersthofkanzler (seit 1683) und Geheimkonferenzrat avancierte er schließlich zum bedeutendsten Minister am Wiener Hof, der gemeinhin als Protagonist eines starken Zentralisierungskurses in Ungarn betrachtet werden kann[87]. Und es ist nicht weniger symptomatisch, dass es gerade der Chef der Prager Landesverwaltung, Bernhard Ignaz von Martinitz, war, der diesen Impuls als Affront gegen die monarchische Staatsordnung deutete.

Aus der Sicht des böhmischen Landtags verwandelten sich die Landstände im 17. Jahrhundert zu einem engen, ausschussähnlichen Kreis von erfahrenen, mit der landtäglichen Agenda vertrauten Routiniers, der teils aus den in Prag sesshaften Prälaten, teils aus adeligen Amtsträgern im landesfürstlichen Dienst bestand. Diese enge Verflechtung des landständischen und landesherrlichen Einflussbereichs lässt sowohl die graduelle Einbeziehung der ständischen Organisationsformen in die landesfürstliche Verwaltung, als auch das beiderseitige Angewiesensein (des Adels auf den Landesherrn und der Landesherr auf den Adel) erkennen, welches in der dualistischen Betrachtungsweise schwierig zu erklären ist – und daher zu weiterer Untersuchung herausfordert.

[87] Oswald Redlich, Österreichs Großmachtbildung in der Zeit Kaiser Leopolds I. (Geschichte Österreichs 6, Gotha 1921) 528, 535, 537; Mat'a, Svět (wie Anm. 53) 360f., 422, 432, 434, 910; Ders.–Stefan Sienell, Die Privatkorrespondenzen Kaiser Leopolds I., in: Quellenkunde (wie Anm. 28) 837–848, hier 839, 846; Aleš Valenta, Dějiny rodu Kinských [Geschichte der Familie Kinsky] (České Budějovice 2004) 62–72.

Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten?

Die Stände in der Habsburgermonarchie

Herausgegeben von
Gerhard Ammerer, William D. Godsey, Jr.,
Martin Scheutz, Peter Urbanitsch und
Alfred Stefan Weiß

Sonderdruck

R. Oldenbourg Verlag Wien München 2007